

# **BVGer E-6143/2009 vom 20. Juni 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6143\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6143_2009)

FR: TAF E-6143/2009 du 20 juin 2012

IT: TAF E-6143/2009 del 20 giugno 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid vom 26. August 2009 im Wesentlichen damit, dass die geltend gemachte Verhaftung im Jahr 1996 rund 13 Jahre zurückliege und deshalb kein Anlass bestehe, dass der Beschwerdeführer deswegen noch mit zukünftigen Beeinträchtigungen rechnen müsste. Die Schilderungen der eigentlichen Ausreisegründe durch den Beschwerdeführer würden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 7 AsylG offensichtlich nicht standhalten. Der Wegweisungsvollzug erweise sich als zulässig, zumutbar und möglich, da keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, welche auf eine konkrete Gefährdung schliessen lassen würden. Zwar sei eine Rückkehr in den Norden oder Osten Sri Lankas zurzeit nicht zumutbar; aber dem Beschwerdeführer stehe - beispielsweise im Grossraum Colombo - eine innerstaatliche Zufluchtsalternative zur Verfügung. Individuelle Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Region Colombo sprechen würden, seien den Akten nicht zu entnehmen.

### **E. 4.2**

In der Beschwerdeschrift vom 28. September 2009 machte der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe sich nur ungenügend mit seiner individuellen Situation auseinandergesetzt. Insbesondere habe sie sich mit der Situation der tamilischen Minderheit in Sri Lanka zu wenig auseinandergesetzt und greife zu Regelvermutungen hinsichtlich der geltend gemachten Erpressungen und Entführungen gegen Lösegeld. Das BFM habe auch eine Beurteilung der Verfolgungsfurcht und der aktuellen Situation im Herkunftsgebiet des Beschwerdeführers unterlassen. Es sei unhaltbar, allein aufgrund des Vorhandenseins des Reisepasses darauf zu schliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keine grossen Schwierigkeiten zu erwarten habe. Vielmehr sei eine Prüfung verschiedener objektiver Faktoren vorzunehmen. Bezüglich des Wegweisungspunkts habe das BFM nicht hinreichend begründet, inwiefern das Vorliegen einer konkreten Gefährdung zu verneinen sei, und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt. Abschliessend bringt der Beschwerdeführer vor, auch in Colombo finde eine Überwachung der tamilischen Bevölkerung statt, weshalb dieser Ort als innerstaatliche Zufluchtsalternative nicht in Frage komme.

### **E. 5**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich im Asylpunkt der Auffassung der Vorinstanz an:

### **E. 5.1**

Zwischen der nunmehr 13 Jahre zurückliegenden angeblichen Inhaftierung des Beschwerdeführers und der im Jahr 2007 erfolgten Ausreise bestand offenkundig kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Dies zeigt sich einerseits daran, dass es ihm problemlos möglich war, in den Jahren (...) und (...) als Tourist in die Schweiz zu reisen; vor allem aber hielt er es damals nicht für erforderlich, ein Asylgesuch zu stellen, und kehrte daraufhin wieder in den angeblichen Verfolgerstaat zurück (vgl. Protokoll der EVZ-Befragung S. 7). Rund viereinhalb Jahre nach seiner Ausreise und drei Jahre seit Beendigung des Bürgerkriegs und Zerschlagung der LTTE kann ausgeschlossen werden, dass in Sri Lanka nach ihm gefahndet wird. Diesem Vorbringen ist damit die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen; die Frage der Glaubhaftigkeit der behaupteten Inhaftierung kann damit offen bleiben.

### **E. 5.2**

Entgegen der vom Beschwerdeführers geäusserten Ansicht hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid überzeugend und rechtsgenügend dargelegt, aus welchen Gründen sie die übrigen Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erachtet. Insbesondere die Aussagen anlässlich der Anhörung vom 9. April 2008 (vgl. Protokoll der Anhörung vom 9. April 2008 S. 2 f.) in Bezug auf die diversen Visumsanträge in seinem Pass und die darin vermerkten Reisebewegungen, werfen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Darstellungen auf. Daneben mutet merkwürdig an, dass er aus Angst vor einer Entführung und Erschiessung irgendeiner Person vom Nachrichtendienst der EPDP mehr als 100'000 Rupien ausbezahlt haben will, obschon er selber gemäss eigenen Angaben erst bei der Einstellung der Zahlungen erstmals konkret bedroht worden sei (vgl. a.a.O. S. 4 f.). Diese Vorbringen erscheinen als lebensfremd und unlogisch und sind auch sonst von einem auffälligen Mangel an so genannten Realitätskennzeichen geprägt.

### **E. 5.3**

Aus diesen Gründen ist auch das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass er in seinem Heimatstaat ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen in Zukunft ausgesetzt zu werden. An dieser Feststellung vermag auch das zu den Akten gereichte Referenzschreiben nichts zu ändern, da dieses inhaltlich lediglich über die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in C. \_\_\_\_\_ Auskunft gibt und keine konkreten Hinweise auf eine spezifische Verfolgungssituation liefert. Ob dieses undatierte Bestätigungsschreiben authentisch ist, kann damit offenbleiben.

#### **E. 5.3.1**

Im Übrigen könnte letztlich auch die Frage der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Behelligungen durch EPDP-Anhänger offenbleiben: Den Aussagen des Beschwerdeführers ist nicht zu entnehmen, dass er von jenen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotive behelligt worden wäre, welches die Flüchtlingseigenschaft begründen könnte. Vielmehr muss aufgrund seiner Schilderungen davon ausgegangen werden, dass hinter der angeblichen Erpressung kriminelle Motive gesteckt hätten. Ausserdem wäre in Sri Lanka heute wohl davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich gegen eine solche

nicht-staatliche Verfolgung auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen (oder diesen zumindest innerhalb seines Heimatstaats ausweichen) könnte.

#### **E. 5.4**

Insgesamt ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 7**

Mit separatem Urteil vom heutigen Tag heisst das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Ehefrau des Beschwerdeführers und des gemeinsamen Kindes betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gut und weist das BFM an, die Angehörigen infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs weiterhin in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 8**

Unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 24) ist der Beschwerdeführer praxisgemäss in die vorläufige Aufnahme seiner nächsten Angehörigen einzubeziehen, nachdem aus den Verfahrensakten keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG ersichtlich sind. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung des BFM vom 26. August 2009 sind somit aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen. Praxisgemäss kann bei diesem Verfahrensgang offen bleiben, ob die individuelle Wegweisung des Beschwerdeführers durchführbar gewesen wäre und ob seine in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das BFM habe das rechtliche Gehör verletzt, zutreffend ist.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit die Fragen des Asyls und der Wegweisung betreffend, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten im Asyl- und Wegweisungspunkt abzuweisen. Hinsichtlich der Frage des Vollzugs der Wegweisung ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die hälftigen anteilmässigen Kosten, ausmachend Fr. 300.-, aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Verrechnung mit dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer der Überschuss von Fr. 300.- durch das Bundesverwaltungsgericht rückzuerstatten.

#### **E. 10.2**

Aufgrund des teilweisen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte (praxisgemäss hälftige) Parteientschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. a VGG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand für den Beschwerdeführer gemäss Art. 14 VGKE aufgrund der Akten festzusetzen ist. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren ist die reduzierte Parteientschädigung für das Verfahren des Beschwerdeführers auf insgesamt Fr. 800.-festzulegen (inkl. aller Auslagen und Mehrwertsteueranteil). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.